

*Der Verwalter Anton Bauer schickt Joseph Nepomuk von Liechtenstein eine Erklärung zu seiner Endabrechnung, bevor er in Pension geht. Darin berichtet er über ein Guthaben von 3000 Gulden und personelle Veränderungen der herrschaftlichen Angestellten im Fürstentum. Ausf. Schloss Vaduz, 1748 Mai 2, AT-HAL, H 2616, unfol.*

[1] Durchleuchtigster reichsfürst, gnädigster fürst und herr herr!<sup>1</sup>

Da ich nun abermahl 3000 fl.<sup>2</sup> beysammen, so frage mich unterthänigst an, ob solche hier behalten, meinem successori übergeben, damit diese bey etwan sich mit St. Gallen<sup>3</sup> ergebenden transaction gebraucht werden könnten, oder aber per wechsel übermachen solle.

In was sich ansonsten der hiesige thorwarth Domini Singer bey anwesend gewesender Henzlers<sup>4</sup> commission gebrauchten lassen, geruehen, euer hochfürstlich durchleucht aus dem copeylichen prothocoll extract, wovon mir das originale durch sonderbahre verhiethung Gottes in die händ gefallen, des mehrern gnädigst zu ersehen. Obwohlen es lauther generalia nichts ohne prob und also lauthere falsa und sigmenta, so [2] umb so mehreres straffbahr, das er sich getrauet, euer hochfürstlich durchleucht damit anzugehen und dis alleinig gethan hat, nur andere zu verschwärzen und ein ungnaden zu sezen, als nemblich 1. dessen vatter seye über 50 jahr in diensten gewesen, da doch die herrschafft erst in anno 1712 und also erst vor 35 jahren erkhauffet worden. 2. Verständnus des herrn verwalters und hoffküefers etc. Hier fragt sich, mit weme bessere verständnus hätte haben sollen, als mit disem küefer mit deme täglich umgehen mueß, der mir am mehristen hätte schaden können, wann der wein einmahl visiert worden, ist solcher auf meine gefahr gelegen, habe ihme solch müessen anvertrauen und gleichwohl ich vor den abgang stehen müessen, er auch zuzug der general-instruction, nebst anderen bedienten jederzeith an die verwaltung verwiesen gewesen. 3. Der küefer lasse alles brodt, was er zur wüthschafft brauche, im Schloss<sup>5</sup> mit herrschafftlichen holz bachten etc. Dises ist ja ein manifestes falsum, seithdeme das er auf zusprechung des Oberamts<sup>6</sup>, damit das umbgeldt keinen schaden leyen möchte, die wüthschafft in dem dorff, so von dessen schwäher herkhommet, erkhauffet, ist er mit seiner ganzen haushaltung [3] hinab gezogen, und er hat alleinig eine tochter bey sich im Schloss behalten, wo vernünfftig er umb die helffte weniger holz nöthig hat, als zuvor und das brodt in die wüthschafft, weiss-brodt seyn mueß, so er von dem beckhen, gleich anderen wüthen, erkhaufft. Dergleichen beschaffenheith hat es auch 4. mit dem waschen. 5. der küeffer khauffe wein aus dem herrschafftlichen keller, messe ihe solchen selbst, habe die beste wein zum ausschencken, anderen gebe man die schlechte etc.

Wahr ist, das er auch von gnädigster herrschafft gleich anderen wüthen wein khaufft und ihme solchen selbst messet, aber vor das erste bin ich froh, wann jemand kombt, der wein zu khauffen begehrt, da bishero über 100 fueder beysammen gehabt habe. Und wer solle ihme solchen messen, wenigst ich nit und der thorwarth wäre nit im standte genueg ist, dass ich, oder mein schreiber darbey. Ich wäre ja wider mich selbst, wann disem nicht nachschauete, da ich davorstehe, mueß er hat gleich anderen die wahl, gueten, oder geringen zu nehmen, bishero hat er nur von dem leztern genohmen, gueter hat er selbst aus dessen aigenen weingärthen, ja so gueth als gnädigste

---

<sup>1</sup> Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

<sup>2</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>3</sup> St. Gallen, Stadt und Abtei, Kanton St. Gallen (CH).

<sup>4</sup> Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Edler von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert* (= *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.

<sup>5</sup> Schloss Vaduz.

<sup>6</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

herrschaftt immer hat etc. 6. er wüethe auf [4] dem Schloss vor gnädigste herrschaftt und im dorff vor sich selbst etc. Ist das nit eine torheith. Im Schloss mueß er, ingleichen auch in dem dorff, umb des umbgeldts willen. 7. Die herrschafttliche gebäu seyen im schlechten stand und falle in kurzer zeith die tachungen und zimmer zusammen etc. Diser schlechte kerl, der profession, weder buechstaben lesen, noch schreiben verstehet, solle zaigen, welche gebäu im schlechten stand, oder welche zimmer oder tachungen in kurzer zusammenfallen. Wahr ist zwar, dass die thorhäusl, worinn er wohnet, werde muessen in kurzen abgebrochen und zurücker gesezt werden, aus sorg, das solches sambt dem felsen hinab fallen möchte. Meine unterthänigste mainung wäre, solches abzubrechen, aber wider zu erbauen, die costen sambt der besoldung, so in 82 fl. bestehet, zu erspahen, und weilen seith der Gererischen commission<sup>7</sup> der jäger im Schloss, so zuvor auf dem berg gewohnet hat, die aufsicht zum thor übergeben werden könnte.

8. der jäger halte sich an herrn verwalter und schiesse nit vill dabey etc. Ist ja auch eine vermessenheith, vermög der general instruction und des jägers aigenen instruction allzeith an die [5] verwalthung gewisen gewesen. Diser vermessene mann auch selbst alle herbstzeith, wann mann jaget, mitgeheth, auch selbst waisst, das mann offtmahlen mit einer ganzen gemeind einen ganzen tag umblauffet, bis mann etwann einen fuchs oder hasen bekhombt, ohne das es des jägers aigener nuz wäre, wann es zu so geringer besoldung sich mehrer schussgeldt machen könnte. Allein, wo keine waldungen, kan auch kein wildpreth seyn, zumahlen auch in der nachbahrschaftt aller orthen eine lauthere freybürsch ist etc.

9. die trauben von dem trietter habe er unter die herrschafttliche geschüttet, und glaube nit, das solche von jemand geschätzt worden, herr verwalter habe, davor nemmen können, was es habe wollen etc. Nun aus disem alleinig ist zu ersehen, das alles ein straffbahr, boshafftes ungeben ist, da diser calumniant waisst, das diser kleine trietter einem jeweiligen verwalter zum dienst gehöret. Ein jeder, weillen es wenig und keinen aigenen truckh abgibt, die trauben unter die herrschafttliche gethan, von jeder tragbüthen oder kürbs 3 viertl bekhommen nach dem allgemeinen landtsbrauch, [6] wie es durchaus eingeführet ist, heuer habe 4 büthen bekhommen, so der geschworne torggmaister selbst in den torckhl getragen und mir davor 12 viertl mass geschickht hat, über welche boshaffte bezüchtigung mir die gerechtste satisfaction auch unterthänigst ausgebetten haben will. Ist nur zu bewundern, das herr von Henzler dergleichen in seine relation einfließen lassen, ohne es anvor zu untersuechen, auf eine solche weiß könnte mann einen engel verschwärzen, und ausstellungen machen, und müesten anvorige commissarii es nicht verstanden, will nicht sagen, die höchst seelige und noch lebende fürsten, hochfürstlich durchleucht, gefehlet haben, unmöglich kan ein vortheill bey einfexung des mostes oder weins geschehen. Ich habe selbst eine most-rechnung annectiert, und mit der geschwornen torggmaister berechnungen beleet, über das, wann der wein einmahl beysammen gewesen, von Oberamts wegen visieret worden, und also auch in denen früchten, deren wenig seynd, zu Vaduz 1 viertl und zu Maurn<sup>8</sup> ¼ zehenden die erste werden nach dem viertl, deren 2 nicht einmahl [7] einen Wiener mezen auch machen, abgetroschen, wo sy die tröscher selbst nicht unrecht thuen werden, und wann die früchten getroschen, sambtliche tröscher ein attestatum von sich geben müessen. Wie vill tåg sie getroschen und in wie vill die früchten bestanden, die lehen-früchten, so nit einmahl 200 Wiener mezen betragen, können weder vermehret noch vermindert werden, und bleiben solche, wie sie in dem urbario enthalten seynd. Und disses hochfürstliche buchhalterey auch in handen hat, der preyß hierüber sowohl über den wein herbstzeith vor Oberamt gemacht wird, und das jahr hindurch mich nacher Veldkirch gerichtet, allwo zum öfferen aus dem kornhaus einen schriftlichen frucht-preyß abgefordert und meiner rechnung beygelegt habe.

---

<sup>7</sup> Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetde, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>8</sup> Mauren, Gem. (FL).

Die abgab der fruchten ist gleichsamb nichtt en gros, etwan 20 oder 30 viertl, sondern nur 1 viertl, oder ½ viertl weiß, welche alle in mein manuale mit nammen eingetragen. Die zur sennerey gehörig gewesene güether seynd sambtig auf gewisse jahr umb geldt vor Oberamt, und zwar jedes plus offerenti verpacht, das also die cameral-deliberationes, wann ich sagen darffte, [8] mehrer zum schimpf und schaden, als nuzen. Massen solche in anno 1720 zwar auch angefangen, aber und ohngeachtet damahlen noch die sennen- und fuehr-knecht, mithin mehrere wüthschaffts-bediente waren gleichwohlen in anno 1723 dise wider abgestellet worden, da mann gesehen, das solche vill mehr schädlich als nützlich, da heunth einer was eingerathen und morgen wider abgeändert worden, mithin doppelte costen erforderet hat. Und dises geschahe nur alle monath und jezto alle wuchen, wo niemanden, als der küefer und jäger darzu gezogen werden kan, den thorwarth ziehet zwar der landtvogt, weillen diser intimus bey ihme ware, auch darzu, der doch niemahlens darbey gewesen, auch nichts zu verantworten hat. Ich nemme nochmahlen den grossen himmel zum zeugen, das euer hochfürstlichen durchleucht zum nachteil nicht nur mir und der meinigen, sondern dero landtsfürstlichen höchsten autoritet und interesse ungleich berichtet worden seynd. Wünschte nur ein und anderen, insonderheith den Christian Tschollen<sup>9</sup>, dessen bericht bis dise stund hinterhalten wird, vor das landgericht ziehen, oder wenigst die schrift, so ich vor- [9] mahlen bey der Henzlerischen commission eingeraicht und was bishero zum nachtheil gnädigster herrschafft passiert, auch zu meiner defension in truckh bringen lassen darffte. Den Riedtackher betreffend entgehet derentwegen dem weingarten Böckh<sup>10</sup> lediglich nichts, wann schon 2 jahr hero einige fuerder s. v.<sup>11</sup> thung auf diesen fuehren lassen, und wird kein vernünfftiger mann sagen können, das diser weingarten seith der Mörlischen administration<sup>12</sup>, wo die reeben, weilen solche zu legen unterlassen worden, landtkündig mehrertheils erfrohren, wider nicht von jahr zu jahr in besseren stand kommet, und lezten jahrs habe gleichwohlen von dem Riedtackher bis 250 viertl fruchten abschneiden lassen können. Diser kan noch nit verlassen werden wegen des mit der pfarey Schan<sup>13</sup> in puncto novalium obschwebenden streitts, wo gnädigste herrschafft unmöglich nachgeben kan, weillen dise jederzeith in quieta possessione gestanden, so mein vor jahren unterthänigst eingeschickhte species facti gar schön zaiget. Der landtvogt darffte zwar dem herrn pfarrer, weilen es nunmehr eine gevatterschafft abgeben [10] in etwas favorisieren. Allein was solte vor ein präjudiz erfolgen. Diser landtvogt heget eine neue tyrannische feindschafft auf mich, weillen mich vernehmen lassen, das der leztere bericht wegen der zigeuner nicht instructions-mässig und herrn consulent von Lindau<sup>14</sup> das consult keineswegs 10. noch aufgehalten hätte. Anligender extract zaiget clar, das die acta ihme, herrn consulenten, zwar den 30. Januarii zugeschickht worden, nachdem er aber nach perlustrierung der actorum sich veranlasset befunden, zu nochmahlicher verhörung der inquisiten einige interrogatoria hiehero zu schickhen, von welcher zeith an mann widerumb bis auf den 24. Februarii zugebracht, von welchem gedachten herrn consulent mehrer zeith nicht gebraucht, als bis auf den 26. Martii. Solte nun was widriges wider mich einlaufen, so wolte unterthänigst umb communication gebetten haben, massen der rach, wie ich täglich erfahre, gleichsamb unerträglich, das mich seiner ungläublichen ambition nicht in allem conformiere, wo das wort Gottes falsch wäre, wann er es besser als ein alter verstehete, gleichwie er mir diser [11] tagen der innligender zigeuner willen und der sigill, so noch am alten orth, wider ein billet zu geschickht, das keinen ehrlichen mann lesen lassen darff, da ihme doch nit unbekhandt, das seith dem lezten charfreytag, da mich im species apolpectica neuerdings zu boden geworffen, mein

---

<sup>9</sup> Christian Tschol war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Tschol*; in: HLFL 2, S. 959–960.

<sup>10</sup> Bockwängert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawängert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

<sup>11</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

<sup>12</sup> Franz Joseph Möhrlin (Mörlin), Oberamtsmann und fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, *Beamte*, S. 52.

<sup>13</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>14</sup> Lindau, Stadt, Bayern (D).

zustandt mehrer zu, als abnimmet, so das aussert dem bett nicht einmahl im standt nur meinen namen zuschreiben, so das ansonsten derjenige, so vorhin genuesamb affligieret, nicht noch mehrers affligiert werden solle. Mueß es also Gott befehlen, obschon noch villes in unterthänigkeith bey zubringen hätte, weillen meinen dinst meines üblen zustandts willen zu dero gnädigsten handen übergeben habe, wo etwan durch abenderung des luffts mich noch in etwas möchte erquickhen und meiner seelen noch einigen nuzen schaffen können. Zu hochfürstlichen gnadens hulden mich unterthänigst empfehend.

Euer hochfürstlich durchleucht  
Schloss Hohenliechtenstein<sup>15</sup>, den 2. Maii 1748.

Unterthänigst, treu, gehorsambst  
Anton Bauer<sup>16</sup> manu propria

---

<sup>15</sup> Schloss Vaduz.

<sup>16</sup> Anton Bauer [Paup] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.